

Aufsicht bei Arbeiten an Gasleitungen

Bei Arbeiten an Gasleitungen, die sich in Betrieb befinden, ist die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion groß. Durch Zündung freigesetzter Erdgas-Luft-Gemische kommt es immer wieder zu folgenschweren Arbeitsunfällen. Um diese Gefahr zu vermeiden, müssen diese Arbeiten nach BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ unter Aufsicht durchgeführt werden.



Gindler

Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen müssen im öffentlichen Straßenverkehr unter ständiger Aufsicht sein.

Aufsicht ist nicht gleich Aufsicht

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ muss eine weisungsbefugte Person die arbeitssichere Durchführung von Bauarbeiten überwachen. Diese Aufsichtsperson muss hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen und für die Mitarbeiter jederzeit erreichbar sein. Werden im Rahmen der Bauarbeiten Arbeiten an Gasleitungen ausgeführt, muss die Aufsicht darüber hinaus die Anforderungen der BGR 500 Kap. 2.31 erfüllen. Damit wird der speziellen **Brand- und Explosionsgefahr** Rechnung getragen, die bei Arbeiten an Gasleitungen auftreten kann. Daraus ergibt sich, dass Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr zu den gefährlichen Arbeiten zu zählen sind.

Die Aufsichtsführung und die damit verbundene Weisungsbefugnis sind schriftlich zu übertragen.

„Unter Aufsicht“ gemäß BGR 500 Kap. 2.31 bedeutet, dass – z. B. bei Arbeiten an oder in Gasleitungen im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze – die Aufsicht im Bereich der Arbeitsstelle anwesend ist und während des Zeitraums, in dem die Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr besteht, vorrangig ihre Kontroll- und Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Bei Arbeiten an oder in Gasleitungen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, z. B. auf einem Betriebsgelände, muss die Aufsicht die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ebenfalls überwachen. Sie muss nicht ständig vor Ort sein, sich aber auf dem Betriebsgelände aufhalten. Die Verantwortung der Aufsicht erstreckt sich auf alle durchzuführenden Arbeiten auf der ihr zugewiesenen Baustelle. Im Vorfeld der Baumaßnahme ist die Aufsicht einzubinden, sofern hier Maßnahmen festgelegt werden, die die sichere Durchführung der Arbeiten betreffen.

Ab wann besteht Brand- und Explosionsgefahr?

Brand- und Explosionsgefahr besteht, wenn mit dem Auftreten von Gas-Luft-Gemischen zu rechnen ist. Bei Arbeiten an Gasleitungen ist diese Gefährdung z. B. vorhanden beim

- Anbohren,
- provisorischen Sperren,
- Trennen,
- Entlüften,
- Begasen,
- Aufschweißen einer Anbohrschelle.

Die Brand- und Explosionsgefahr im Arbeitsbereich ist erst wieder sicher beseitigt, wenn nachgewiesen ist, dass die Gasleitung dicht ist.

Unterschied zwischen erhöhter und geringer Gefährdung

Die BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ enthält zahlreiche Hinweise zu Arbeitsverfahren, um Gasleitungen anzubohren, zu trennen und provisorisch zu sperren. Dabei ist nach dem Grad der Gefährdung zu unterscheiden.

Arbeitsverfahren mit erhöhter Gefährdung

Aufgrund der Arbeitsweise, z. B. Anbohren unter kontrollierter Gasausströmung, Blasensetzen von Hand, Trennen unter Gasausströmung, ist hierbei grundsätzlich immer damit zu rechnen, dass sich zündfähige Gas-Luft-Gemische im Arbeitsbereich bilden. Diese Arbeiten müssen deshalb immer unter Aufsicht durchgeführt werden.

Das Arbeiten unter kontrollierter Gasausströmung entspricht heute nicht mehr dem Stand der Technik und darf nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden.



Die Aufsicht führt kleinere Handreichungsarbeiten durch.



Auch bei Arbeiten mit geringer Gefährdung besteht Brand- und Explosionsgefahr. Deshalb muss auch eine Aufsicht vor Ort sein. Hier zum Beispiel nach dem Quetschen einer Gasleitung.

Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung

Bei diesen Arbeitsverfahren werden spezielle Vorrichtungen und Geräte beim Anbohren, Absperren oder Trennen von Gasleitungen verwendet. So lässt sich die Gasfreisetzung im Arbeitsbereich gegenüber der Arbeitsweise unter kontrollierter Gasausströmung auf ein Minimum reduzieren. Die Brand- und Explosionsgefahr wird damit jedoch nicht gänzlich vermieden. Daher müssen auch solche Arbeiten unter Aufsicht durchgeführt werden.

Qualifikation der Aufsicht

Die Aufsicht muss eine Person sein, die geeignet, zuverlässig und in dieser Aufgabe unterwiesen ist. Sie muss über ein größeres Wissen und eine größere Erfahrung als die ihr zugeordneten Fachkräfte und Helfer auf der Baustelle verfügen. Die Aufsicht muss fähig sein, an der Baustelle eine Situation zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen. Sollte sie im Einzelfall nicht in der Lage sein, alleine zu entscheiden, so kann sie sich des Wissens anderer Sachverständiger, Sachkundiger oder von Fachleuten bedienen.

Als Aufsicht ist eine Person anzusehen, die mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut ist, d. h. ein Meister oder Vorarbeiter. An Kleinbaustellen ist eine besonders ausgebildete, eingewiesene und erfahrene Person ausreichend, wenn ihr die Aufsicht für diese Arbeitsstelle übertragen wurde.

Der Begriff „Kleinbaustelle“ wird wie folgt definiert:

- Die Baustelle liegt an einer Endstelle des Gasversorgungsnetzes, z. B. Hausanschluss,
- der Gasdruck in der Leitung ist gering, z. B. max. 500 mbar,
- die Auswirkungen eventueller Fehlhandlungen beschränken sich auf diesen Bereich, z. B. auf das angeschlossene Haus,
- die Baustelle ist überschaubar.

DR. ALBERT SEEMANN
THOMAS GINDLER